

Regelung zur Nutzung der Schulnotebooks während der obligatorischen Schulzeit

1. Ausgangslage

Die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit der kantonalen Gymnasien erhalten für den schulischen Gebrauch ein persönliches Schulnotebook als Leihgabe vom Kanton. Sie setzen ihr Schulnotebook im Unterricht ein und nehmen es auch mit nach Hause.

2. Verhaltensregeln

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine Handlungen vorzunehmen, die gegen geltende Gesetze verstossen. Dies gilt vor allem für beleidigende, gewaltverherrlichende, rassistische und pornografische Inhalte sowie Identitätsmissbrauch. (Grundlage: Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 135, 173, 197, 261 ff, 179decies.)

Im Übrigen gelten die Verhaltensregeln gemäss schulinternen Erlassen:

KSM Hausordnung KSM und ICT-Benutzerreglement KSM

KSZ Erlasse der Kantonsschule Zug, Kapitel 1.1.6

KSR Regelung zur Nutzung digitaler Geräte

3. Nutzung der Schulnotebooks

- Die Schülerinnen und Schüler nutzen das Schulnotebook primär für den Unterricht.
- Die Erziehungsberechtigten sind für die Verwendung der Schulnotebooks ausserhalb der Schulzeit verantwortlich.

4. Sorgfalt und Haftung

- Das von der Schule leihweise zur Verfügung gestellte Schulnotebook und das Zubehör (Ladekabel, Schutzhülle) sind mit grosser Sorgfalt zu behandeln. Sie verbleiben im Eigentum des Kantons Zug.
- Für die Datensicherung auf dem lokalen Datenspeicher sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Bei Reparaturen oder bei Geräteersatz werden die lokalen Daten unwiderruflich gelöscht. Zur Sicherung der Daten kann unter anderem die M365 Cloudlösung verwendet werden, welche durch die Schule zur Verfügung gestellt wird.
- Die Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, die Software und das Betriebssystem auf dem neuesten Stand zu halten.
- Im Schadensfall erhält die Schülerin oder der Schüler ein Ersatzgerät zur weiteren Nutzung für die schulischen Zwecke.
- Bei mutwilliger Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Schulnotebooks tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten des Schadens. Folgende Kosten können anfallen:
 - Kosten für Kostenvoranschlag des Lieferanten
 - Reparaturkosten
 - Beschaffungskosten für das Gerät bei Totalschaden oder Verlust (Neupreis, bzw. ¹Zeitwert)

¹ Schadensfall innerhalb des ersten Jahres: Neupreis in Höhe von CHF 1010

Schadensfall innerhalb des zweiten Jahres: Zeitwert in der Höhe von CHF 700

Schadensfall innerhalb des dritten Jahres: Zeitwert in der Höhe von CHF 390

- Der Kanton Zug behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen über Reparatur oder Ersatz zu entscheiden
- Bei Schäden durch Unfall greift die Geräteversicherung, welche durch den Kanton Zug abgeschlossen wurde

Der Prozessablauf im Schadensfall ist in der Beilage 1 aufgezeigt.

5. Technische Verwaltung und Einschränkungen

Die Schulnotebooks sind von der Schul-IT verwaltete Geräte des Kantons Zug und werden für den schulischen Zweck konfiguriert. Die Schülerinnen und Schüler verfügen über keine Administratorrechte. Installationen, Änderungen an Sicherheitseinstellungen sowie Anpassungen am Betriebssystem können nur durch die Schul-IT vorgenommen werden.

Zum Schutz der Geräte, sowie zur Einhaltung der schulischen Vorgaben können technische Einschränkungen eingerichtet werden. Dazu gehört insbesondere das Sperren gewisser Webseiten und Dienste, sofern diese den Unterricht stören oder nicht mit der schulischen Nutzung vereinbar sind.

Das Umgehen, Verändern oder Entfernen dieser technischen Massnahmen ist nicht gestattet.

6. Schulaustritt:

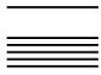
Beim Austritt aus der Schule bzw. mit Beendigung der obligatorischen Schulzeit muss das Schulnotebook sowie das Zubehör in einwandfreiem Zustand dem Kanton Zug zurückgegeben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, das Schulnotebook zu erwerben. Der zu bezahlende Restwert im letzten Semester beträgt CHF 80.00.

Die Schule behält sich vor, bei groben Verstössen gegen die Nutzungsvereinbarung gemäss der Disziplinarordnung vorzugehen.

Beilage 1

Ablauf bei Schadensmeldung und Rechnungsstellung für Schulnotebook.





Kenntnisnahme Schülerin/Schüler

Ich,, von der Klasse, habe die Regelung zur Nutzung der Schulnotebook während der obligatorischen Schulzeit gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, diese Regelung einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass ich damit eine grosse Verantwortung übernehme.

Datum:

Unterschrift:

Kenntnisnahme Erziehungsberechtigte

Wir haben die Regelung zur Nutzung der Schulnotebooks während der obligatorischen Schulzeit inkl. den beiliegenden Prozessbeschrieb im Schadensfall gelesen und verstanden. Wir akzeptieren die genannten Bedingungen sowie den beschriebenen Prozess im Schadensfall und unterstützen unser Kind im verantwortungsvollen Gebrauch der ICT-Mittel.

Datum:

Unterschrift: